



.....  
Name, Vorname

Keltern, den.....

.....  
Adresse, Telefonnummer

- Hiermit beantrage ich die Notbetreuung in der Johannes-Kepler-Grundschule  
(7.40 Uhr – 13.15 Uhr für  
 Hiermit beantrage ich die Notbetreuung in der Kernzeitbetreuung (13.15 Uhr – 14.00 Uhr) für

.....  
Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

.....  
Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

.....  
Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

.....  
Derzeit ausgeübte Tätigkeit

.....  
Derzeitiger Arbeitgeber

- meine derzeit ausgeübte Tätigkeit gehört zu den Berufen der kritischen Infrastruktur  
(sh. Anlage):  
 meine derzeit ausgeübte Tätigkeit / die meines Ehepartners gehören **nicht** zu den Berufen  
der kritischen Infrastruktur  
 ich bin alleinerziehend  
 ich die Bescheinigungen unserer Arbeitgeber sind beigefügt  
 ich/wir sind selbständig / freiberuflich tätig / die entsprechende Bescheinigung ist beigefügt  
 die Betreuung unseres Kindes kann nicht familiär oder anderweitig abgedeckt werden

Ggf. der/die zweite Erziehungsberechtigte übt folgende Tätigkeit aus:

.....  
Derzeit ausgeübte Tätigkeit

.....  
Derzeitiger Arbeitgeber

Der nachgenannten Einwilligung zur Datenverarbeitung stimme ich zu.

Unterschrift: .....



## Einwilligung zur Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden. Meine Daten werden dabei nur für die organisatorischen Anforderungen der Kinderbetreuung genutzt. Ich habe das Recht auf Widerruf dieser Einwilligungserklärung und auf das Löschen meiner gespeicherten Daten.

Weitere Informationen zur Datenerhebung und den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach DSGVO können auf der Homepage der Gemeinde Keltern eingesehen werden.

Ergänzung nach Veröffentlichung der  
**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>**  
vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)

Wir bitten Sie dem Antrag eine Bescheinigung des Arbeitgebers beider Elternteile beizufügen, die die Präsenzplicht am Arbeitsplatz sowie die derzeitigen Arbeitszeiten bestätigt sowie eine Erklärung von beiden Elternteilen, dass die Betreuung Ihres Kindes nicht familiär oder anderweitig abgedeckt werden kann.

Wir bitten um Verständnis, dass Ihr Antrag auf Betreuung in der Notgruppe ab 27. April 2020 erst bearbeitet werden kann, sobald alle Unterlagen bei uns vorliegen.



Kritische Infrastruktur sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkmmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.